



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Bolivien (Plurinationaler Staat Bolivien)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** (Certificado de Solteria) im Original, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Registro Civil) oder die konsularische Vertretung Boliviens in Deutschland.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis (ggf. durch Randvermerk auf der Heiratsurkunde)

oder

Scheidungsprotokoll des Notars und Nachweis über die Eintragung der Scheidung im Heiratsregister (ggf. durch Randvermerk auf der Heiratsurkunde)

jeweils im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Bolivien besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ein ausländisches Scheidungsurteil muss zur Wirksamkeit für den bolivianischen Rechtsbereich durch das zuständige bolivianische Gericht in einem förmlichen gerichtlichen Verfahren anerkannt werden.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Urteils in Bolivien ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen Gerichts im Original mit Rechtskraftnachweis vorzulegen.

Als Vorabanfrage ist jedoch zunächst zu klären, ob die ausländische Eheschließung in Bolivien registriert wurde. Bei Nichtregistrierung der Eheschließung ist die Anerkennung der ausländischen Ehescheidung nicht erforderlich. Dies ist durch Vorlage einer Negativbescheinigung nachzuweisen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Bolivien sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Bolivien besteht aus 2 Seiten.